

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0587
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 04.11.2021
Bearb.:	Haß, Christine	Tel.:-366	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	25.11.2021	Entscheidung

Grundsatzbeschluss Gestaltung von Oberflächen

Beschlussvorschlag:

Dem Gestaltungsvorschlag der Verwaltung für kombinierte Geh- und Radwege – künftig Betonquadratpflaster – und Gehwege – künftig Betonrechteckpflaster –, mit den definierten Ausnahmen, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im 20-Punkte-Programm wurde unter Punkt 8 festgelegt, dass die Oberfläche von baulich hergestellten Radwegen mit speziellen Betonsteinpflaster (roter Cassero in der Bemaßung 20*20*8 cm oder 25*25*8 cm) ausgeführt werden soll.

Problemlage

Für alle anderen Führungsformen wurden bislang keine Festlegungen getroffen, welche Betonsteinpflaster dort eingesetzt werden sollen. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, wenn gleiche Führungsformen neben der Beschilderung auch anhand der Oberfläche identifiziert werden können.

Maßnahme

Um den Fahrkomfort für den Radverkehr zu erhöhen, soll künftig auf kombinierten Geh- und Radwegen graues Betonquadratpflaster – optimalerweise in der Größe 20*20*8 cm – verwendet werden. Dieses Pflaster wurde bereits bei dem neuen Geh- und Radweg an der Oadby-and-Wigston-Straße eingesetzt.



Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Reine Gehwege - auch wenn diese für den Radverkehr freigegeben sind - werden mit dem grauen Betonrechteckpflaster ausgestattet. Dies ist in der Regel auch schon jetzt der Fall.

Diese neuen Oberflächen sollen nur zum Einsatz kommen, wenn in den betreffenden Straßen oder straßenunabhängig geführten Wegen Sanierungen (durch das Betriebsamt oder die Stadtwerke) oder ein Neubau bzw. eine Umgestaltung von Straßen geplant ist. Weiterhin ist die Wegegestaltung in Grünflächen und besonderen städtebaulichen Quartieren separat zu betrachten. Diese fallen nicht unter diesen Beschluss.